

Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)

Vom 16. Juni 1999

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf die folgenden staatlichen Museen des Kantons Basel-Stadt:

- Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig
- Historisches Museum Basel
- Museum der Kulturen Basel
- Naturhistorisches Museum Basel
- Öffentliche Kunstsammlung Basel

2. Bestandesgarantie

§ 2. Organisatorische und strukturelle Veränderungen der in § 1 genannten Museen sind möglich im Rahmen der Organisationskompetenz des Regierungsrates gemäss den Vorschriften des Organisationsgesetzes. Der Bestand und die Betreuung der Sammlungen sowie deren öffentliche Zugänglichkeit an einem Standort im Kanton Basel-Stadt sind dabei zu gewährleisten.

3. Kultur- und Bildungsauftrag

§ 3. Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln.

4. Zusammenarbeit mit der Universität

§ 4. Die Museen und die Universität arbeiten unter Wahrung der Freiheit von Lehre und Forschung zusammen und koordinieren ihre Tätigkeit, soweit dies sinnvoll und möglich ist. Die gegenseitigen Leistungen werden offengelegt.

5. *Universitätsgut, Sammlungen der Museen*

§ 5. Die Sammlungen der Museen bilden Teil des Universitätsgutes und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.

² Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.

³ Objekte aus Schenkungen und erbrechtlichen Verfügungen an die einzelnen Museen bilden Universitätsgut, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen. Die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat, soweit die Schenkungen oder Vermächtnisse mit Auflagen, Bedingungen oder Folgekosten verbunden sind.

⁴ Für Zwecke von Lehre und Forschung haben Angehörige der Universität im Sinne von § 4 Zugang zu den Sammlungen der Museen. Dabei sind die Betriebsordnungen zu beachten.

ZWEITER TEIL: ORGANISATION, FINANZIERUNG

1. *Rechtsform*

§ 6. Die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Ausführungsvorschriften kommt den Museen inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Selbständigkeit zu.

2. *Museumskommissionen*

§ 7. Für jedes Museum besteht eine Kommission. Sie begleitet, berät und unterstützt die Museumsdirektion. Der Regierungsrat regelt die Kompetenzen der Kommissionen auf dem Verordnungsweg.

² Für die Wahl einer Direktorin oder eines Direktors hat die Kommission ein Antragsrecht.

³ Jede Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Bei einem Bestand von sieben oder acht Mitgliedern der Kommission werden bis maximal drei Mitglieder, bei einem Bestand von neun Mitgliedern bis maximal vier Mitglieder von der Universität gewählt. Die übrigen Mitglieder sowie der Präsident oder die Präsidentin der Kommission werden vom Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departementes gewählt.

3. Museumsdirektorenkonferenz

§ 8. Die Museumsdirektorenkonferenz nimmt museumsübergreifende Aufgaben wahr und koordiniert die Museen, soweit dies sinnvoll und notwendig ist.

² Die Museumsdirektorenkonferenz setzt sich aus den Direktoren und Direktorinnen der Museen zusammen und führt eine Stabsstelle.

4. Globalbudget

§ 9. Mit dem Globalbudget werden den einzelnen Museen sowie der Stabsstelle der Museumsdirektorenkonferenz die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung in globalisierter Form zugewiesen.

² Der Grosse Rat erhält mit der Budgetvorlage umfassende Kosten- und Leistungsinformationen auf der Stufe der Produktgruppen zur Kenntnis, bestehend aus Gesamtkosten, Gesamterlösen, Nettokosten, Kostendeckungsgrad pro Produktgruppe sowie der Definitionen der Produktgruppen, ihrer übergeordneten Ziele, der Umschreibung der Leistungsinhalte, der operativen Zielsetzungen, der Leistungsindikatoren und der Leistungsstandards.

³ Der Grosse Rat beschliesst gleichzeitig mit dem Globalbudget pro Dienststelle die Definitionen und die übergeordneten Ziele der Produktgruppen.

⁴ Der Grosse Rat beschliesst das Globalbudget pro Dienststelle, bestehend aus:¹⁾

- a) den laufenden Nettoausgaben gemäss Finanzrechnung,
- b) den Investitionen bis Fr. 300 000.–,
- c) dem Ergebnis der Kosten- und Leistungsrechnung.

Ausserdem beschliesst er:

- d) die Investitionen über Fr. 300 000.– (als Einzelobjekte).

In der Kulturkommission des Grossen Rates erfolgt die Vorberatung zu Globalbudget und Leistungsteil (Definitionen und übergeordnete Ziele der Produktgruppen).

⁵ Die Mittel für die Ankäufe in die Sammlungen und für die Sonderausstellungen können als mehrjährige Objekt- oder Rahmenkredite bewilligt werden. Für Objekt- und Rahmenkredite gelten die ordentlichen Kompetenzen.

5. Nachtragskredite

§ 10. Werden einem Museum nach der Bewilligung des Globalbudgets zusätzliche Aufgaben übertragen oder fallen unvorhersehbare ausserordentliche Aufwendungen an, kann der Grosse Rat die dafür nötigen Mittel in Form eines Nachtragskredites sprechen.

¹⁾ § 9 Abs. 4 lit. b und d: Beträge erhöht durch Abschn. II des GRB vom 4. 6. 2003 (wirksam seit 20. 7. 2003).

6. Kreditübertragung, Gewinn- und Verlustvortrag

§ 11. Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Globalkredite und über den Gewinn- und Verlustvortrag auf nachfolgende Rechnungsperioden.

² Stiftungen und Fonds zur Förderung der Museen werden gesondert verwaltet und führen eine von der Rechnung der einzelnen Museen getrennte Rechnung.

7. Gebühren

§ 12. Die Museen erheben für den Besuch ihrer Sammlungen oder Ausstellungen sowie für weitere Dienstleistungen Gebühren. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen.

² Die Museumsdirektorenkonferenz legt die Tarifstruktur fest. Innerhalb dieser erlassen die einzelnen Museen Gebührenordnungen.

DRITTER TEIL: PARTNERSCHAFT

§ 13. Der Kanton Basel-Stadt arbeitet auch im Museumsbereich mit den regionalen Partnerinnen und Partnern zusammen. Er strebt an, weitere Gemeinwesen oder Institutionen für künftige Kooperationen zu gewinnen.

§ 14. Die Regelungen gemäss § 9 sind spätestens ein Jahr nach den Fortsetzungsbeschlüssen zum PuMa-Pilotprojekt (PuMa-Gesetz) durch den Regierungsrat dem Grossen Rat erneut vorzulegen.

VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 15. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.²⁾

²⁾ Mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 wirksam seit 1. 1. 2001, § 7 Abs. 3 wirksam seit 1. 7. 2001.